

Fachmann*frau Betreuung EFZ Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildner*innen

SAVOIRSOCIAL bestimmt gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachmann*frau Betreuung (BiVo) Art. 10, welches die fachlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind.

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fachfrau Betreuung oder Fachmann Betreuung EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Fachfrau Betreuung und des Fachmanns Betreuung EFZ und mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Gemäss Angaben des SBFI sind Berufsbildner*innen in Lehrbetrieben für die praktische Ausbildung der Lernenden zuständig. In grösseren Betrieben wird die Ausbildung oft auf mehrere Personen verteilt. Für Fachkräfte mit Ausbildungsaufgaben werden die gleichen fachlichen Qualifikationen erwartet. Berufliche Praxis und berufspädagogische Qualifikationen sind erwünscht, jedoch gesetzlich nicht erforderlich.

Gewisse Punkte im Artikel 10 lassen Interpretationsspielraum. Diese Punkte werden unter anderem in dieser Tabelle geklärt.

Für die **verantwortliche Berufsbildner*innen** gelten diese Anforderungen:

Fachliche Qualifikation

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im auszubildenden Beruf oder im auszubildenden Gebiet; oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation im auszubildenden Beruf oder im auszubildenden Gebiet.

Art. 10 b.: *EFZ eines verwandten Berufs, das heisst:*

Im Rahmen der Mindestanforderungen an die Berufsbildner*innen, gilt die FaGe Ausbildung für die Fachrichtungen Menschen im Alter als verwandter Beruf.

Für die Generalistische Ausbildung gilt FaGe als verwandter Beruf, sofern sie in dem Arbeitsfeld Betreuung von Menschen im Alter arbeiten.

Art. 10 b.: *Mit den notwendigen Berufskennntnissen, das heisst:*

Neben der geforderten zweijährigen beruflichen Praxis im Lehrgebiet der FaBe, soll der*die Arbeitsgeber*in bestätigen, dass der*die Mitarbeiter*in mit einem FaGe Abschluss die notwendigen Berufskennntnisse hat, um ein*e FaBe Lernenden*e in der Fachrichtung Menschen im Alter ausbilden zu können.

Art. 10 c.: *Einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung, das heisst:*

Die verschiedenen Abschlüsse sind je nach Fachrichtung als einschlägig oder nicht einschlägig bewertet (siehe Tabelle unten). Die Generalistische Ausbildung ist als Fachrichtung nicht aufgeführt. Die diesbezügliche Einschlägigkeit wird über das Arbeitsfeld definiert.

Art. 10 d.: *Einschlägiger Hochschulabschluss, das heisst:*

Die verschiedenen Abschlüsse sind je nach Fachrichtung als einschlägig oder nicht einschlägig bewertet (siehe Tabelle unten). Die Generalistische Ausbildung ist als Fachrichtung nicht aufgeführt. Die diesbezügliche Einschlägigkeit wird über das Arbeitsfeld definiert.

«Berufliche Praxis»

Zwei Jahre im auszubildenden Beruf oder im auszubildenden Gebiet, mit einem Pensum von 100% (oder gleichwertig) nach Abschluss der Ausbildung.

Berufspädagogische Qualifikation

Bildungsgang von 100 Lernstunden, der mit einem Qualifikationsverfahren abgeschlossen wird; resp. Bildungsgang von 40 Kursstunden; oder eine gleichwertige berufspädagogische Qualifikation.

Berufspädagogischer Abschluss

Der Bildungsgang von 100 Lernstunden führt zu einem Diplom.
Die 40 Kursstunden werden in einem Kursausweis bestätigt.

Übergangsbestimmung altes / neues Recht

Verantwortliche Berufsbildner*innen aus Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Kunst gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. Januar 2008 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet haben.

Nachholen der berufspädagogischen Qualifikation

Wer die Mindestanforderungen bei Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbildner*in nicht erfüllt, hat diese innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.

Einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung und einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet für die Rolle als Berufsbildner*in

Abschluss der höheren Berufsbildung und Hochschulabschlüsse	Fachrichtung Kinder		Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung		Fachrichtung Menschen im Alter	
	Einschlägiger Abschluss	2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet nach Abschluss	Einschlägiger Abschluss	2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet nach Abschluss	Einschlägiger Abschluss	2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet nach Abschluss
Eidgenössische Fachausweise						
Arbeitsagoge*in mit eidg. Fachausweis			X			
Job Coach*in				X		
Migrationsfachmann*frau				X		X
Spezialist*in für die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen		X	X		X	
Fachmann*frau Langzeitpflege und -betreuung			X		X	
Fachmann*frau in psychiatrischer Pflege und Betreuung			X		X	
Teamleiter*in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen	X		X		X	
Sozialbetreuer*in	X		X		X	
Eidgenössisches Diplom						
Supervisor*in-Coach Organisationsberater*in				X		X
Arbeitsagoge*in			X			
Institutionsleiter*in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich		X		X		X
Berater*in frühe Kindheit mit eidg. Diplom (in Erarbeitung)	X					
Rehabilitationsexperte*in für sehbehinderte und blinde Menschen			X			X

Diplom Höhere Fachschulen						
Leiter*in Arbeitsagogik HF (bisher: sozialpädagogische*r Werkstattleiter*in HF)		X	X			X
Kindheitspädagoge*in (bisher: Kindererzieher*in)	X		X			X
Sozialpädagoge*in	X		X		X	
Gemeindeanimator*in		X	X		X	
Anderer Bereich						
Pflegfachperson HF			X			X
Aktivierungsfachmann*frau HF		X	X		X	
Hochschulabschlüsse						
Angewandte Psychologie (BA/MA FH)		X		X		X
Ergotherapie (BA/MA FH)		X	X		X	
Pflege (BA/MA FH)		X	X		X	
Sozialarbeit und Sozialpolitik (BA UNI)		X	X		X	
Soziale Arbeit Studienrichtung Sozialarbeit (BA FH)	X		X		X	
Soziale Arbeit Studienrichtung Soziokultur (BA FH)	X		X		X	
Soziale Arbeit Studienrichtung Sozialpädagogik (BA FH)	X		X		X	
Soziale Arbeit (MA FH)	X		X		X	
Frühe Kindheit (MA PH/UNI)	X			X		
Lehrdiplom Vorschulstufe (BA PH)		X	X			
Lehrdiplom Primarstufe (BA PH)		X	X			
Schulische und klinische Heilpädagogik (MA PH UNI)		X	X			
Sonderpädagogik (MA PH)		X	X			
Erziehungswissenschaft (BA/MA UNI)		X		X		
Logopädie (BA/MA UNI)		X	X			
Psychologie (BA/MA UNI)		X		X		X